Gemeinde Gleschendorf Kreis Butin

Anlage 1 zum Durchführungsplan

Brläuterungen

zum DURCEFÜHRUNGSPLAN (D-Plan) Nr. 1 für das Wochenendhausgebiet VIERLINDEN

Vorbemerkung: Bin Teil des in diesem Durchführungsvlan erfaßten Gebietes ist in sehr uneinheitlicher Form bereits mit Wochenendhäusern bebaut und in Pachtgrundstücke parzelliert worden. Um die im Rahmen des Aufbauplans vorgeschene weitere Bebauung mit Wochenenähäusern zu ordnen, und die Absichten des Eigentlimers in die Gesamtplanung des Wochenendgebietes am Pönitzer See einzubauen, wurde die Aufstellung eines Durchführungsolanes erforderlich.

1.) Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Durchführungsplan (D-Plan), der gem. § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5. 1949 aufgestellt wurde, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, das die Gemeinde Gleschendorf durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein 5.4.51 und durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszei-44,5.56)

. zum Aufbaugebiet erklärt hat.

In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, den die Gemeinde gem. §§ 5 und 6 Aufbaugesetz aufgestellt hat bzw. aus den § 9 aufgestellten 1. Nachtrag vom 6.11. 1959 zu diesem Plan. Der Aufbauplan wurde durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 13.8.51 genehmigt. Der Aufbauplan einschl. der Anderungen liegt nach der Genehmigung offen.

Diese Erläuterungen, sowie Entwässerungsplan, Bepflanzungsplan und 2 Richtentwürfe sind mit den Darstellungen des Planes Bestandteil des Durchführungsplans.

2.) Lage und Größe des Durchführungsgebietes

Das zu bebauende Gelände liegt an dem Ostufer des Fönitzer See zwischen dem See und der Straße von Klingberg nach Gronenberg. Es hat eine Größe von ca. 4 ha und wurde bisher teils land-wirtschaftlich genutzt und teils als Pachtland für Wochenend-häuser. Es grenzt im Norden an ein bisher landwirtschaftlich genutztes, nach dem Aufbauplan aber auch als Wochenendgebiet ausgewiesenes Grundstück, im Osten an die vorerwähnte Straße mit forst- und landwirtschaftlich genutztem Gelande auf der anderen Seite der Straße, im Süden an einen Wald, im Westen an den Pönitzer See.

Die Granzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht.

3.) Besitzverhältnisse und Aufteilung

Der einzige Eigentümer des im D-Gebist liegenden Grundstückes wurde nach dem Fiegenschafts-Kataster und dem Grundbuch festgestellt. Die Einzelheiten sind im Eigentümerverzeichnis (Anlage 2)
aufgeführt. Das Gelände soll in 37 Parzellen aufgeteilt und verkauft bzw. verpachtet werden. Die einzelnen Kauf- und Pachtparzellen sind nach Vertragsabschluß katasteramtlich zu vermessen,
spätestens jedoch bis Baubeginn.

() 4.) Erschließung

Das Wochenendhausgebiet wird von der Straße Klingberg/Gronenberg aus erschlossen. Durch Verwendung vorhandener Wege und Anlage neuer Wege und Stichstraßen wird eine Unterteilung des Geländes in kleinere Gruppen von Wochenendhäusern erreicht. Durch Anordnung von Parkplätzen an der Straße und in unmittelbarer Nähe der Gaststätte wird der Fahrverkehr auf den Wegen innerhalb des neu aufgeschlossenen Geländes auf die Bigentumer der einzelnen Wochenendparzellen beschränkt. Besucher des Wochenendgebietes und der Gaststätte benutzen die oben erwähnten Parkplätze.

. Träger der Erschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer des Flurstucks Vierlinden.

Die Pahrbahn ist folgendermaßen zu befestigen: 15 cm Facklage oder Geröll und 8 cm Schotter mit Deckries.

5.) Emergieversorgung

Die einzelnen Wochenendhäuser werden von der SCHESWAG mit elektrischer Energie versorgt. Die elektrischen Leitungen sind zu verkabeln.

6.) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral aus dem Netz des Zweckverbandes der Ostseebäder. Jedes Wochenendhaus erhält einen Hausanschluß. Einzelbrunnen sind nicht zugelassen.

7.) Straßenentwässerung

Die Ableitung der Straßenoberflächenwässer erfolgt oberflächlich dem Straßengefälle folgend in den See.

Das auf den einzelnen Wochenendhausgrundstücken anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

8.) Küchenabwässer und Fakalienbeseitigung

Die Beseitigung der Küchen-, WC- und sonstigen Abwässer erfolgt durch Gruppenkläranlagen mit anschließender Versickerungsleitung nach beiliegendem Entwässerungsplan (Anlage 3). Das Wasserwirtschaftsamt Lübeck hat grundsatzlich dieser lösung zugestimmt. Mit der regelmäßigen Beseitigung der Rückstände in den Klärgruben ist der Zweckverband der Ostseebäder zu beauftragen.

9.) Mullbeseitigung

Der Müll ist auf den einzelnen Farzellen in Mülltonnen zu sammeln und der Zweckverband der Ostseebäder mit der regelmäßigen
Leerung zu beauftragen. Die Mülltonnen sind durch den Zweckverband
käuflich zu erwerben und als Eigentumseimer vorrätig zu halten.
Sie sind mit Hecken oder Sträuchern zu umpflanzen.

10.) Reuerlöscheinrichtungen

Löschwagser kann aus den See entnommen werden.

11.) Nutzung der Grundstücke

Die Treiflächen der einzelnen Wochenendparzellen sollen nicht landwirtschaftlich oder als Matzgarten genutzt werden. Im übrigen sind die anderen Flächen in ihrer Mutzung im Flan angegeben. Die bebaute Fläche der einzelnen Wochenendparzellen darf 1/8 der Farzellengrößen nicht überschreiten. Die Häuser der Wochenendparzellen sollen nur dem vorübergehanden Aufenthalt dienen; die Bewohner müssen an anderer Stelle eine Dauerwohnung haben.

12.) Die Gestaltung der Gebäude

Die Gebäude sollen so gestaltet sein, daß sie sich weder durch ihre Größe noch durch Formen oder Farben bervordrängen, beherrs chend soll die Eandschaft bleiben.

Die Bauwerke müssen sich nach den diesem Durchführungsplan beigegebenen 2 Entwürfen richten (Anlage 4 und 5). Bine grundsätzliche Abweichung ist nicht zulässig.

Die Häuser können außen mit Stülpschalung versehen werden oder aus gefugtem und geschlämmtem Mauerwerk hergestellt werden.

Form und Farbgebung ist einheitlich abzustimmen. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- a) bebaute Fläche nicht unter 30 qm und nicht größer als 1/8 der dazugehörigen Grundstücksfläche
- b) Sockelhöhe nicht höher als 30 cm über Terrain Traufhöhe über Fußboden nicht über 2,80 m
- c) Flachdach mit gleich hoch umlaufendem Holz- oder Eternitgesims von mindestens 0,25 m Höhe. Dieses Gesims kann auch in Form einer Flende um ein flaches Pultdach angeordnet werden Dachdeckung grüne teerfreie Pappe
- d) Schornsteinanlagen für Notbeheizung, offene Innen- und Außenkamine können in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- e) Holzwände sind braun getönt, Ziegelwände weiß geschlämmt auszuführen; kleinere Feilflächen können anders behandelt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht stören.

f) Garagen sind zugelassen, wenn sie in den Baukörper einbezogen sind; offene Wagenabstellplätze mit Dach sind zulässig. Diese Abstellplätze rechnen nicht zu der unter (a) festgelegten bebauten Fläche.

Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulässen, wenn die Gestaltung der Gesamtanlage nicht beeinträchtigt wird. Behelfsbauten aller Art und aus Barackenteilen, Kistenbrettern usw. zusammengebastelte Bauten werden nicht zugelassen.

13.) Einfriedigungen

Die einzelnen Facht- und Kaufparzellen sind in ihren Seitenund rückwartigen Grenzen einheitlich durch einen Zaun aus
Rundholzpfählen mit einfacher Drahtbespannung, 50 cm hoch,
mit beiderseitiger lockerer Strauch- und Heckenbepflanzung
einzufriedigen. Mar soweit aus besonderen Gründen (Fundehaltung, Wildschaden usw.) der Wunsch nach einer höheren und
dichteren Einfriedigung besteht, ist mit Einwilligung der
Fachbarn für die seitliche und rückwartige Umwehrung ein
Zaun bis 80 cm Höhe aus Maschendräht und darüber zwei Stacheldrähten zulässig. An beiden Seiten der Zaune sind in unregelmäßigen Abständen Gruppen von Sträuchern zu setzen; an der
Weg grenze ist ein sogen. "Jägerzaun" von 0,70 m Höhe zu setzen.
Die Zugangspforten sind in gleicher Art auszubilden (zweckmißig zweiflüglig mit einem schmalen und einem breiteren Flügel).

14.) Bepflanzung

Der Gesteltung der Landschaft ist besondere Bedeutung beizumessen. Für die Bepflanzung des Gebietes sind der den Erläuterungen beigefügte Bepflanzungsplan (Anlage 5), sowie folgende Bestimmungen maßgebend:

Die im Durchführungsplan eingezeichneten Bäume sind in Bezug auf Anzahl und Standort für die einzelnen Grundstücke verbindlich.

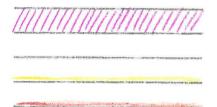
Außerdem sind je nach Größe des Grundstücks mindestens
50 bis 100 m² Strauchwerk zu pflanzen. Vorhandener Strauchund Baumbestand ist zu erhalten und zu pflegen. An den
Rückseiten der einzelnen Parzellen, soweit diese an einen
Weg grenzen, sind Hecken zu setzen. Es sind heimische, bodenbeständige Baum- und Strauchsorten zu verwenden. Die verbleibenden Flächen sollen als Rasen oder Wiese erhalten bleiben.

Die vorgesehene Bepflanzung ist sofort nach Abschluß der Kauf- bzw. Pachtverträge bzw. sobald es die Jahreszeit er-laubt, vorzunehmen.

Insbesondere soll die einfache Einfriedigung durch eine gemischte Strauchbepflanzung aus landschaftsechten Gehölzen erganzt werden.

15.) Planderstellungen

Grenze des Durchführungsgebietes Flurstücksgrenzen Eigentumsgrenzen geplante Flurstücksgrenzen



vorhandene Wege geplante Wohnwege

Parkplatz Grünfläche

Gaststättengarten

Wiese

Wochenendhäuser vorhanden

11

geolant

Gaststätte

Caststättenerweiterung ge-

plant

zu beseitigende Gebäude

= grau

= hellbraun

= bellbraun mit Bezeichmung P

= grin schraffiert

= dunkelgrün

= hellgrün

= rotbraun mit schwarz Randstr.

= wie vor, mit rotem Randstrich

= rov

= rot achreifiert

= braun schraffiert

16.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die zur Erschließung des Gebietes im Durchführungsplan ausgewiesenen Straßenflächen und Parkplätze bleiben zunschst in privatem Bigentum, jedoch sind die Eingentümer zur Anlage und Unterhaltung dieser Flächen gemäß den Festlegungen des Durchführungsplanes verpflichtet.

Aufgestellt:

Tübeck, den 20. III. 1961

Die Gemeiznae:

Bürgermeister

Der Planverfasser:

SCHURER + GRAU

Architekt

GENEHMIGT

IX 34 2 - 313/04 - 03.05 VOM 21. 4 1967

Der Minister for Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein

KM